



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/844

A15

15. Februar 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
222-0004420
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

- für den Ausschuss für Schule und Bildung -

Auskunft erteilt:
Frau von Canstein
Telefon 0211 5867-3423
Telefax 0211 5867-3688
brigitte.voncanstein
@msb.nrw.de

Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über die Arbeitszeiten für die schriftlichen Prüfungen im Abitur

Anlage: Verordnungsentwurf

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung und bitte, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung hierzu herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes.

Die gemäß § 77 Schulgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang hatte ich auch Ihnen gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung Abdrucke des Verordnungsentwurfs übersandt (Schreiben vom 31. Oktober 2022, Vorlage 18/385).

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift:
Völklinger-Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf


Dorothee Feller

Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über die Arbeitszeiten für die schriftlichen Prüfungen im Abitur

Vom X. Monat 2023

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum 7. Abschnitt und zu den §§ 44 bis 50 gestrichen.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in den Leistungskursfächern und dem dritten Abiturfach legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Dies gilt auch für eventuelle Arbeitszeitverlängerungen für Schülerexperimente, praktische Arbeiten oder Gestaltungsaufgaben.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Der 7. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Externen-Abiturprüfungsordnung

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Externen-Abiturprüfungsordnung vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23a gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den zwei Leistungsfächern und den zwei Fächern, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen, legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Dies gilt auch für eventuelle Arbeitszeitverlängerungen für Schülerexperimente, praktische Arbeiten oder Gestaltungsaufgaben.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Im Fach Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfungsarbeit eine Fachprüfung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung. Die Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeit legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Die Fachprüfung wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Diese wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.“

3. § 23a wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 46a bis 46f gestrichen.

2. § 39 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Dies gilt auch für eventuelle Arbeitszeitverlängerungen für Schülerexperimente, praktische Arbeiten oder Gestaltungsaufgaben.“

3. Die §§ 46a bis 46f werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum 5. Abschnitt und zu den §§ 64 bis 69 gestrichen.
2. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „der Schule für Lernbehinderte“ durch die Wörter „des zieldifferenten Bildungsgangs Lernen“ ersetzt.
3. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Fächer sind die von den Studierenden als erstes und zweites Abiturfach gewählten Leistungskursfächer und das von ihnen gewählte dritte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Dies gilt auch für eventuelle Arbeitszeitverlängerungen für Schülerexperimente, praktische Arbeiten oder Gestaltungsaufgaben.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Der 5. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26a gestrichen.
2. Dem § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgaben für die zwei Leistungsfächer und ein Grundkursfach werden landeseinheitlich zentral, für das zweite Grundkursfach dezentral gestellt.“
3. § 12 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die zwei Leistungskursfächer und eins der zwei weiteren schriftlichen Prüfungsfächer, die als Grundkursfach belegt wurden, sind die von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben (§ 15 Absatz 2) zu verwenden.“
4. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dauer der schriftlichen, landeseinheitlich gestellten Prüfungsarbeiten in den beiden Leistungskursfächern und dem Grundkursfach legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Dies gilt auch für eventuelle Arbeitszeitverlängerungen für Schülerexperimente, praktische Arbeiten oder Gestaltungsaufgaben. Für die Zeit des schriftlichen vierten dezentral gestellten Prüfungsfaches gelten die Bestimmungen für das Grundkursfach entsprechend.“
5. § 26a wird aufgehoben.

Artikel 6 **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Anlage D der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 6 Satz 6 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bearbeitungszeiten und Auswahlzeiten für die Fächer der schriftlichen Abiturprüfung werden durch Runderlass der obersten Schulaufsichtsbehörde jährlich festgelegt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

Begründung

Allgemeines

Mit Beschluss vom 18.02.2021 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen, dass in den Fächern, für die bundesweite Bildungsstandards (BISTAs) sowie Abituraufgabenpools existieren, die Arbeitszeiten für die schriftlichen Prüfungen länderübergreifend modifiziert werden sollen und dabei die Auswahlzeit in die Arbeitszeit integriert werden soll; vgl. Nummer 8.3.3 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 18.02.2021).

Der vorgenannte KMK-Beschluss wirkt sich erstmals für den Abiturjahrgang 2024 aus und erfordert eine Änderung mehrerer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die letzte Anpassung der Arbeitszeiten für die schriftlichen Prüfungen erfolgte mit der Verordnung vom 12. Juli 2018 (GV. NRW. S. 406).

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die erforderlichen Anpassungen für Gymnasien und Gesamtschulen in der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), für die Beruflichen Gymnasien in der Anlage D der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK), für die Weiterbildungskollegs in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK), für das Oberstufenkolleg in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS), für die Waldorfschulen in der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) und für die Externenprüfungen in der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) vorgenommen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den Abiturfächern ist gegenwärtig verordnungsrechtlich unmittelbar festgelegt (Rahmenfestlegungen der zeitlichen Unter- und Obergrenze). Um angesichts der zunehmenden Vereinheitlichung der Abituraufgaben auf Änderungen bei Arbeitszeiten in den schriftlichen Abiturprüfungen durch Beschlüsse der KMK hinreichend flexibel und zeitnah reagieren zu können, sieht der Verordnungsentwurf eine Ermächtigung des Ministeriums vor, die Dauer der schriftlichen Prüfungen künftig per Runderlass festzulegen. Bereits jetzt erfolgt die Festlegung der konkreten Prüfungsdauer innerhalb des verordnungsrechtlichen Rahmens durch Runderlasse (vgl. Vorgaben zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2023, 2024 und 2025 – BASS 13-32 Nr. 6; Berufskolleg; Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen

für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur an Beruflichen Gymnasien (Bildungsgänge D 1 - D 28 APO-BK Anlage D) in den Jahren 2022 bis 2024; Vorgaben für die Abiturprüfung – BASS 13-33 Nr. 8.1).

Weiterhin erfolgt mit der Änderungsverordnung eine redaktionelle Bereinigung. Insbesondere werden die aufgrund Zeitablaufs nicht mehr geltenden pandemiebedingten „Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021“ in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aufgehoben. Aus rechtssetzungstechnischen Gründen soll eine Aufhebung dieser Sonderregelungen in der APO-BK Anlage D später im Zusammenhang mit der Aufhebung der Regelungen für die übrigen Bildungsgänge des Berufskollegs erfolgen.

In der PO-Waldorf werden klarstellende Änderungen zum Stellenwert des dezentralen Fachs auf ein Grundkursfach vorgenommen.

Zu Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOS)

Zu Nummer 1 und 4:

Aufhebung abgelaufener pandemiebedingter Sonderregelungen. Redaktionelle Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 14):

Anpassung der Regelung für die Klausuren in den Abiturfächern, die im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unter Abiturbedingungen geschrieben werden, an die Änderung in § 32 (s. zu Nummer 3 (§ 32)).

Zu Nummer 3 (§ 32):

Die für die BISTA-Fächer beschlossene Dauer der schriftlichen Prüfungen weicht von der bisher für Nordrhein-Westfalen gültigen Regelung ab. Die Arbeitszeiten ändern sich im Leistungskurs Deutsch sowie in den Leistungs- und Grundkursen Englisch und Französisch. Neben den bisherigen BISTA-Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik sind in der KMK-Vereinbarung nun auch die Arbeitszeiten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik, für die ebenfalls Bildungsstandards in Kraft getreten sind, länderübergreifend festgelegt und müssen ab 2025 in Nordrhein-Westfalen entsprechend umgesetzt werden.

Zudem wird künftig die Auswahlzeit in die Arbeitszeit inkludiert. Letzteres ist bislang in Nordrhein-Westfalen nicht der Fall gewesen, sondern über Verwaltungsvorschriften (vgl. Nummer 32.2.2 VVzAPO-GOS) abweichend geregelt.

Für das nordrhein-westfälische Zentralabitur ist außerdem vorgesehen, dass die Arbeitszeiten in den übrigen modernen Fremdsprachen (Leistungskurs, Grundkurs (fortgeführt)) an diejenigen der BISTA-Fächer Englisch und Französisch angeglichen werden. Die konkrete Dauer der schriftlichen Abiturprüfungen wird – wie bisher schon in den BISTA-Fächern – in einem gesonderten Erlass für alle Fächer geregelt werden.

Zu Artikel 2

Änderung der Externen-Abiturprüfungsordnung (PO-Externe-A)

Zu Nummer 1 und 3:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 und 4.

Zu Nummer 2 (§ 12):

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS)

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK)

Zu Nummer 1 und 4:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 und 4.

Zu Nummer 2 (§ 23):

Redaktionelle Anpassung an aktuelle Bezeichnung der Förderschwerpunkte gemäß § 19 Absatz 2 Schulgesetz NRW.

Zu Nummer 3 (§ 50):

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)

Zu Nummer 1 und 5:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 und 4.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Das vierte schriftliche Abiturfach ist ein Grundkursfach und wird dezentral gestellt. Dies ergibt sich insbesondere aus § 15 Absatz 1 Satz 3, der durch Artikel 4 der „Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW“ vom 9. April 2020 (GV.NRW. S. 333) eingeführt wurde und am 1. August 2020 in Kraft getreten ist. Vor dieser Änderungsverordnung konnte die Festlegung des dezentralen Faches auf ein Grundkursfach aus den Bestimmungen der PO Waldorf Abitur zwar abgeleitet werden, diese Festlegung war aber nicht deutlich und klar geregelt. Aufgrund dessen waren einige Waldorfschulen der Auffassung, auch ein Leistungskurs könne als schriftliches dezentrales Fach angeboten werden. Die Festlegung auf ein Grundkursfach als dezentrales Fach ist nachvollziehbar, weil Regelsystem und Externenabitur für die schriftlichen Prüfungen und somit auch die zwei Leistungskurse zentrale Prüfungen vorsehen. Sowohl schulfachlich, aber auch rechtlich ist es daher im Sinne einer Vergleichbarkeit konsequent, ein dezentrales Fach nur für das vierte schriftliche Grundkursfach, das es im Regelsystem nicht gibt, zuzulassen, nicht aber für einen Leistungskurs. Im Sinne einer Normenklarheit soll darauf bereits bei der Bestimmung über die Gliederung der Prüfung hingewiesen werden. Der Sprecherkreis der Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Nordrhein-Westfalen ist darüber informiert, dass das schriftliche dezentrale Abiturfach nur ein Grundkursfach sein kann. Dazu hat eine intensive Kommunikation stattgefunden.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Redaktionelle Klarstellung, siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 15):

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Artikel 6**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg**

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 und 3.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten.